

Informationen für Installateure – Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Informationsdokument

Am 01.01.2024 treten die Regelungen der Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung der Umsetzung von §14a EnWG in Kraft. Daraus ergeben sich neue Vorgaben für Installateure, Netzkunden und Netzbetreiber.

Die neuen Regelungen der Bundesnetzagentur umfassen Vorgaben für die Steuerbarkeit steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und den Netzausbau, die einen zuverlässigen Netzbetrieb sicherstellen. Das Ziel ist die Gewährleistung eines verzugsfreien Netzanschlusses von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz.

1. Überblick über die Neuregelung zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß 14a EnWG

Welche steuerbaren Verbrauchseinrichtungen können gemäß der Regelungen nach §14a EnWG gesteuert werden?

- Wärmepumpen unter Einbezug von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Private Ladepunkte
- Batteriespeichersysteme (betroffen ist nur der Leistungsbezug)
- Kälteerzeuger

Von der §14a-Regelung betroffen sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer installierten Leistung von über 4,2 kW, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden.

Sollten hinter einem Netzanschluss mehrere Anlagen einer Verbrauchergruppe (bspw. mehrere Wärmepumpen) installiert sein, werden die Anschlussleistungen rechnerisch zusammengefasst. Maßgeblich ist folglich, ob die Summenleistung aller Anlagen einer Verbrauchergruppe größer ist als 4,2 kW.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit bestehender §14a-Vereinbarung, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden können auf Kundenwunsch in die neue Regelung wechseln, um so von den reduzierten Netzentgelten (Modul 1 & Modul 2) zu profitieren. Sollte dies nicht geschehen, müssen §14a-Bestandsanlagen spätestens zum 01.01.2029 in die neue Regelung überführt sein. Voraussetzung ist, dass die Steuerbarkeit der Anlagen durch einen Installateur sichergestellt wurde.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 ohne bestehende §14a-Vereinbarung bleiben dauerhaft von den neuen Regelungen ausgenommen (hier gilt Bestandsschutz). Es besteht jedoch die Möglichkeit auf Kundenwunsch in die neue §14a-Regelung zu wechseln.

Nachtspeicherheizungen sind nicht von der §14a-Regelung betroffen und werden dauerhaft gemäß der bestehenden Vereinbarung gesteuert (hier gilt Bestandsschutz).

Welche steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind von der Teilnahmepflicht/einer Steuerung gemäß §14a EnWG ausgenommen?

Von der §14a-Regelung ausgenommen sind private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten gemäß §35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die für gewerbliche Zwecke oder in kritischen Infrastrukturen eingesetzt werden.

Inwiefern sind Kunden von der neuen §14a-Regelung betroffen?

Gemäß der neuen §14a-Regelung darf eine Netzanschlussanfrage für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht mehr mit der Begründung der Überschreitung von Netzkapazitäten abgelehnt oder der Netzanschluss verzögert werden.

Bei zunächst planerisch ermittelter Engpasssituation darf die Leistung steuerbarer Verbrauchseinrichtung bis auf minimal 4,2 kW gedimmt werden, sofern die Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung unter 11 kW liegt. Sollte die Netzanschlussleistung 11 kW bzw. mehr betragen, kann eine Dimmung der Bezugsleistung bis auf minimal der Skalierung der Netzanschlussleistung an einem Skalierungsfaktor (der vorläufige Skalierungsfaktor beträgt 0,4 (Stand 18.12.2023)) erfolgen. Engpässe werden innerhalb unseres Netzgebiets zunächst jedoch nicht erwartet.

Der Haushaltsverbrauch wird durch die Steuerung nicht begrenzt. Die Steuerung kann über eine direkte Steuerung der SteuVE oder über die Steuerung über ein Energiemanagementsystem (EMS) erfolgen, diese Entscheidung muss durch den Kunden getroffen werden. Die Steuerung über ein EMS ermöglicht eine freie Zuteilung der verfügbaren Leistung auf die hinter dem EMS angeschlossenen Verbraucher. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der minimalen Bezugsleistung am Netzanschlusspunkt im Falle einer Steuerung durch den Netzbetreiber zusätzlich ein von der Anzahl steuerbarer Verbraucher abhängiger Gleichzeitigkeitsfaktor berücksichtigt. In beiden Fällen sind Kunden für die Herstellung der Steuerbarkeit verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Sollten durch den Messstellenbetreiber Vorgaben zu den Standards der Steuerungstechnik gegeben sein, sind diese einzuhalten. Sie als Installateur können den Messstellenbetreiber oder den

Verteilnetzbetreiber mit dem Einbau von Mess- und Steuerungstechnik bis zur Zählerverteilung (Smart-Meter-Gateway, ggf. Steuerbox) beauftragen.

Welchen Ausgleich erhalten Kunden für die Steuerbarkeit ihrer Verbrauchseinrichtung(en)?

Als Ausgleich für die Steuerbarkeit ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhalten Kunden reduzierte Netzentgelte. Es gibt zwei Auswahlmöglichkeiten:

- **Modul 1:** Pauschale Reduzierung des Netzentgelts um 80 € (brutto) zuzüglich individuell durch den Netzbetreiber ermittelter Stabilitätsprämie.
- **Modul 2:** Reduktion des Arbeitspreises um 60%. Modul 2 erfordert die Installation eines separaten Zählers an den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

Zur Abrechnung von Modul 2 muss für die steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) ein separater Zählpunkt eingerichtet werden. Gemäß der Bundesnetzagentur empfiehlt sich für Ladepunkte die Wahl von Modul 1 und für Wärmepumpen die Wahl von Modul 2.

Ein Wechsel zwischen den Modulen ist möglich.

Weitere Informationen zu den Netzentgeltmodulen können Sie unserem [Preisblatt \(https://we-are-energy.de/strom/veroeffentlichungen/\)](https://we-are-energy.de/strom/veroeffentlichungen/) entnehmen.

2. Technische Anforderungen

In Abbildung 1 sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der technischen Anbindung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen dargestellt. Die Grenze zum Eigentum des Netzbetreibers bleibt unverändert am Hausanschlusskasten. Der Messstellenbetreiber stellt ein intelligentes Messsystem (Zähler nebst Smart Meter Gateway) sowie ggf. eine zugehörige Steuerbox bereit. Diese Dienstleistung kann entweder direkt durch den Kunden (Anschlussnehmer) oder mit einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Netzbetreiber im Namen und zu Lasten des Kunden beim Messstellenbetreiber beantragt werden. Die Steuerbox ist über eine Schnittstelle mit dem Smart Meter Gateway verbunden und empfängt die Steuersignale des Netzbetreibers. Durch die Steuerbox erfolgt die Ansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die entsprechende Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und deren Steuerbarkeit ab der Zählerverteilung ist durch den Kunden bzw. durch den beauftragten Elektrofachbetrieb zu Lasten des Kunden herzustellen. Der Kunde kann dabei entscheiden, ob eine direkte Steuerung der Verbrauchseinrichtung oder eine Sollwertvorgabe an ein kundenseitiges Energiemanagementsystem erfolgen soll.

Die Anbindung zwischen Smart-Meter-Gateway bzw. Steuerbox und steuerbarer Verbrauchseinrichtung bzw. Energiemanagementsystem soll vorzugsweise über eine digitale Schnittstelle wie z.B. EEBUS erfolgen, die sich jedoch noch in Abstimmung befindet. Übergangsweise ist ggf. auch eine Ansteuerung über potentialfreie Relaiskontakte möglich. Weitere Informationen zur Ausgestaltung werden möglichst zeitnah kommuniziert werden.

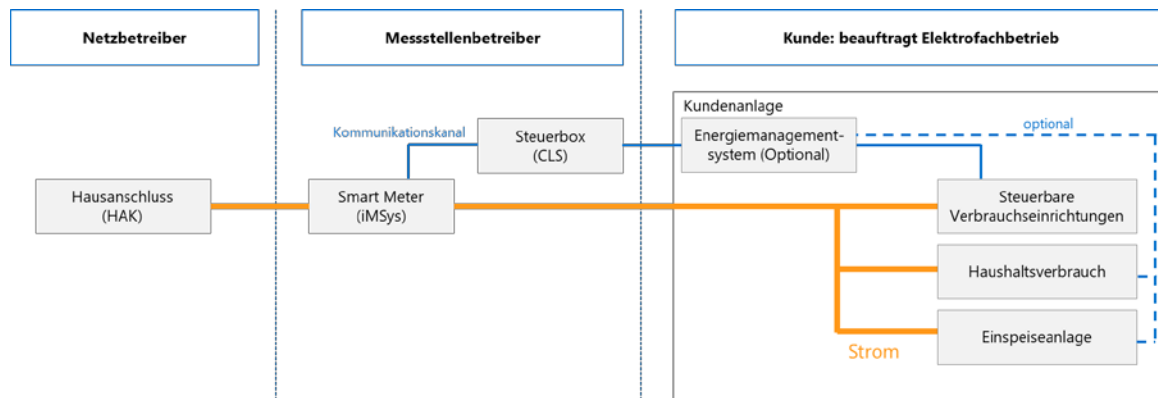


Abbildung 1: Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der technischen Anbindung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

Sollte es für die steuerbare Verbrauchseinrichtung des Kunden aus technischen Gründen nicht möglich sein, die Leistung auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, ist eine Reduktion auf den nächstgeringeren Wert zu erfolgen. Im Fall einer nur grob steuerbaren Anlage könnte dies, bspw. bei einer Schaltung über ein Schütz ein vollständiges Abschalten der Verbrauchseinrichtung bedeuten. Auch hierfür liegt die Verantwortung der Umsetzung auf Seiten des Kunden.

Falls der Kunde eine für das reduzierte Netzentgelt Modul 2 wählen möchte (vgl. vorheriger Abschnitt), so ist eine separate messtechnische Erfassung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erforderlich und ein entsprechendes Messkonzept (vgl. MK Z3) vorzusehen.

Was heißt das für die Installation in der Kundenanlage?

Zwischen dem Zählerschrank (Raum für Zusatzanwendungen) und jeder steuVE nach §14a EnWG, Anlagen nach §9 EEG, bzw. dem Energiemanagementsystem des Kunden ist eine Verbindung herzustellen. Dies sollte vorzugsweise mit einer Datenleitung im Schutzrohr erfolgen. Soll die Steuerung über Relais (Koppelrelais) im anlagenseitigen Anschlussraum realisiert werden, können diese wie bisher verbaut werden und bis zum Einbau der Steuerbox gebrückt werden.

Ein separater Zählerplatz für einen Rundsteuerempfänger ist für die Steuerbarkeit nach §14a EnWG bzw. §9 EEG nicht gefordert.

3. Anmeldung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen beim Netzbetreiber („Was ändert sich?“)

Welche zusätzlichen Angaben zu den bisher bestehenden benötigt der Netzbetreiber?

- Auswahl des Netznutzungsentgeltmoduls (ohne Auswahl gilt Modul 1 als Standardmodul)
- Beantragung Messstelle / Steuerbarkeit über MSB oder Netzbetreiber (Standardauswahl)
- Angabe zur Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung

Elektroinstallateure benötigen eine zusätzliche Vollmacht vom Anlagenbetreiber bzw. Kunden für die Auswahl des Netznutzungsentgeltmoduls, welches dem Netzbetreiber zu Abrechnungszwecken mitgeteilt werden muss.